

ALLGEMEINES

1.1 RECHTLICHE BAUGRUNDLAGEN DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BouNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 BG BL 1, S 1763 ZUGRUNDE.

24

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ABSTANDEN ZUR VORDEREN BAULINIE GEKENNZEICHNET. DABEI GILT FOLGENDES:

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25 - 45°

0.4 1.0 ____

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25 - 45° TRAUFE- 8ZW. GIEBEL-

> 0.4 0.8 ____

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25-45° FIRSTRICHTUNG SIEHE BESTAND

GESCHLOSSENE BAUWEISE. DER UBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE VORDERE BAULINIE UND ZWEI RUCKWARTIGE BAUGRENZEN IN VERSCHIEDENEN

ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE IST DIE ZWEI- UND DREIGESCHÖSSIGE BEBAUUNG ZULASSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULASSIG. (Z.B. GARAGEN, ABSTELLRÄUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC.)

2 BESONDERE BAUWEISE. DIE EINZELGEBAUDE SIND JEWEILS AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN. DER ÜBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE

DABEI GILT FOLGENDES: ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE SIND EINZELGEBÄUDE IN ZWEI-UND DREIGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG ZULASSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG AN DER WESTLICHEN GRUNDSTUCKSGRENZE (Z.B. GARAGEN, ABSTELLRAUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC.)

VORDERE BAULINIE UND ZWEI RUCKWARTIGE BAUGRENZEN GEKENNZEICHNET.

BESONDERE BAUWEISE. DIE EINZELGEBAUDE SIND JEWEILS AN DER WESTLICHEN GRUNDSTUCKSGRENZE ANZUBAUEN. DER ÜBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE VORDERE BAULINIE UND ZWEI RUCKWARTIGE BAUGRENZEN GEKENNZEICHNET.

ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE SIND EINZELGEBÄUDE IN ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG AN DER WESTLICHEN GRUNDSTUCKSGRENZE. (Z.B. GARAGEN, ABSTELLRÄUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIE MIT DEM BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WERDEN. AUFGRUND § 5 HGO i.d.F. v. 1.7.1960 (G.V.BL. S 103) SOWIE § 118 HBO v. 31.8.1976 (G.V.BL- 1, S 339)

3.1 DACHFORM: SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE

3.2 SOCKELHÖHEN:

0,0 - 1,0 M ÜBER STRASSENNIVEAU

3.3 AUSSERE GESTALTUNG § 118/1 HBO

FÜR GENEIGTE DACHEINDECKUNGEN SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE, UND GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN ZULÄSSIG. IN DEN BAUQUARTIEREN MIT GESCHLOSSENER BEBAUUNG, SIND DIE ERDGESCHOSSHÖHEN FÜR EINE GEWERBLICHE NUTZUNG VORZUSEHEN. SOCKELHÖHEN 0,0 - 1,0 M ÜBER STRASSEMNIVEAU.

3.4 EINFRIEDIGUNGEN § 118/3 HBO

IN DEN BAUQUARTIEREN MIT GESCHLOSSENER BEBAUUNG, SIND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN BIS 2,0 M IM BEREICH DER ÜBER-BAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. (ZÄUNE UND MAUERN) IM NICHT ÜBERBAUBAREN RÜCKWÄRTIGEN BEREICH SIND NUR OFFENE EINFRIEDIGUNGEN BIS MAX. 1,50 M GESTATTET.
MASSIVSOCKEL BIS 0,50 M ÜBER GELÄNDE MIT DRAHT ODER HOLZZAUN.
GESAMTHÖHE 1,50 M ÜBER GELÄNDE. EINFRIEDIGUNGEN IN DEN BAUQUARTIEREN MIT BESONDERER BEBAUUNG SIND ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS 1,50 M HÖHE UBER STRASSENNIVEAU ZULÄSSIG. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN: WIE VOR

3.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN NACH § 113/5 HBO ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. STRÄUCHER, ZIERGEHÖLZE UND BÄUME, SOLLEN DIE GRÜNFLÄCHEN GLIEDERN UND BELEBEN.

AUSNAHMEN VON DER ZWINGENDEN SEITLICHEN GRENZBEBAUUNG IN DEN EINGESCHOSSIGEN RUCKWARTIGEN BEREICHEN DES BAUQUARTIERES B 1, KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN. DIE ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN, REGELT DIE JEWEILS GÜLTIGE BAUORDNUNG.

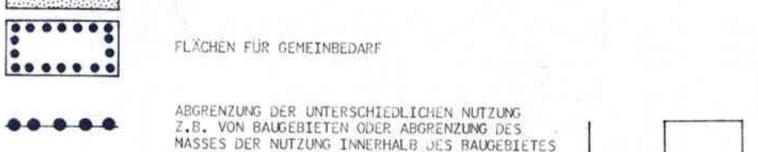
SATZUNGSBESCHLUSS: DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GESTALTUNGSVOR-SCHRIFTEN WURDEN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 17 Der. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BURGERMEISTER

Genehmiet der Vig. vom 17. 160. 1981 Az. V/3-51 d 041 Dermstadt, den 17, Feb.

GEMEINDE EINHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR10 B

"UNTERE MATHILDENSTRASSE"



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

0----0

PFLANZGEBOT FUR BAUME

LEGENDE

MI MISCHGEBIET

FIRSTRICHTUNG

GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

OFFENTLICHE PARKFLACHEN

SPIELPLATZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE

BESONDERE BAUWEISE

GESCHLÖSSENE BAUWEISE

BAUWERK UNTER DENKMALSCHUTZ

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND

VORH. SPORTGEL. FÜR SCHULSPORT

RÜCKWÄRTIGE BAUZONEN EINGESCHOSSIG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLA-GESCHOSSFLÄCHEN!-CHENZAHL NUTZUNGSSCHABLONE BAUMASSEN-

ALLE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF STRASSENNIVEAU SÄMTLICHE HÖHENQUOTEN OK UND SS SIND DEM ENTWÄSSERUNGS- AUFSTELLUNGSVERMERK DER VORSTAND DER GEMEINDE EINHAUSEN

PLANUNGSGRUPPE

BEARBEITET VON

OFFENLEGUNGSVERMERK

BESCHLUSSVERMERK

BEICANNTMACHUNGSVERMERK

ARCHITEKTEN AKH DIPLOM-INGENIEUR INGENIEUR ROLF HOECHSTETTER KONRAD GARTNER BRAUNSHARDTERWEG 11 6100 DARMSTADT

WALDSTR. 41 6141 EINHAUSEN TEL. 06151/ 64588

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OFFEN-GELEGT IN DER ZEIT VOM 15 Sept. 1980BIS 15.9KT.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 17. Dez. 1980 VON DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG UND § 5 (4) HGO I.V.M.§§ DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EINHAUSEN IN DER ZEIT OFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG, SOWIE ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTS-BEI BEKANNTMACHUNG

UBLICH AM DURCH AUSHANG) VOM BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST RECHTSVERBINDLICH

PRUFUNGSVERMERK DES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTUCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM

BURGERMEISTER

UBEREINSTIMMEN. HEPPENHEIM, DEN 17. NOV. 1978

DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT 3m Ariftrag